

§ 4.

Die Steuerveranlagung erfolgt auf Grund von Steuerlisten. Die Steuer wird mittelst Zustellung von Steuerzetteln angefordert.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, die Veränderungen, die sich in seinem Besitzstande an Fuhrwerken am 1. April des beginnenden Steuerjahres gegen den 1. April des Vorjahres ergeben, bis zum 30. April anzumelden.

§ 5.

Wer ein Fuhrwerk nicht rechtzeitig abmeldet (§ 4), hat trotzdem die Abgabe dafür zu entrichten. Auf die Steuerpflichtigkeit des etwaigen neuen Eigentümers des Fuhrwerks bleibt diese Zahlung ohne Einfluß.

§ 6.

Wer, abgesehen von § 5, die in § 4 geforderte Anmeldung unterläßt oder unrichtig erstattet, hat außer der Steuer den dreifachen Betrag der Summe, um die der Fiskus verkürzt ist oder verkürzt werden sollte, als Strafe zu zahlen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 5 bis 150 Mk., wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die Absicht der Steuerhinterziehung nicht vorgelegen hat.

§ 7.

Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen weißer Steuerpflichtiger gegen die Vorschriften dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, §§ 459 ff.

§ 8.

Für die von Eingeborenen zu zahlenden Steuern und Strafen sind die Stammeshäupter mithaftbar.

§ 9.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in drei Jahren, ebenso der Anspruch auf Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in dem die Verbindlichkeit oder der Anspruch entstanden war.

§ 10.

Die Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 30. Dezember 1895 aufgehoben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1902 gilt folgende Uebergangsbestimmung:

Die Wagensteuer beträgt für jeden Ochsenwagen 10 Mk.,

für jedes andere Gefährt 5 Mk. für das Vierteljahr und ist bis zum 1. Februar abzuführen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1895 treten, soweit sie der Uebergangsbestimmung entgegenstehen, bereits mit dem 1. Januar 1902 außer Kraft.

Windhoek, den 27. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Leutwein.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 27. Oktober 1901, betreffend die Erhebung von Wagenabgaben.

1. Nähere Bestimmungen über Anzeige- und Steuerpflicht der Fuhrwerks-Eigentümer.

1. Zu § 1 und 2 der Verordnung. Der in § 1 der Verordnung angeordneten Steuer unterliegen, abgesehen von den in § 3 vorgesehenen Ausnahmen, alle am 1. April im Schutzgebiete befindlichen Fuhrwerke, also auch die von Ausländern, und zwar selbst für den Fall, wenn solche bereits auswärts mit einer Steuer belegt waren.

2. Die Steuerentrichtung hat in demjenigen Bezirk oder Distrikt zu erfolgen, in welchem der Eigentümer des Fuhrwerks seinen Wohnsitz hat, oder wenn ein Fuhrwerkeigentümer keinen Wohnsitz innerhalb des Schutzgebietes hat, in dem Bezirk oder Distrikt, in dem er sich am 1. April aufhält.

3. Zu § 3 der Verordnung. Von denjenigen Wagen, die sich in Wagenfabriken auf Lager befinden und noch nie benutzt worden sind, ist Steuer gleichfalls nicht zu entrichten.

4. Zu § 4 und 5 der Verordnung. Nach diesen Paragraphen entscheidet der Besitzstand vom 1. April für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Rechnungsjahr, und es bleibt daher der Steuerfuß, zu dem ein Pflichtiger von der zuständigen Behörde einmal veranlagt ist, unverändert, welche Aenderung im Eigentum des Fuhrwerks im Laufe des Rechnungsjahres eintreten mag. Aus diesem Grundsatz folgt insbesondere:



- a) daß Aenderungen in dem Eigenthum, welche im Laufe des Rechnungsjahres sich ergeben, erst vom nächsten Rechnungsjahre an zu berücksichtigen sind;
- b) daß deshalb, weil das Fuhrwerk in der Zwischenzeit verkauft, unbrauchbar oder sonst weggeschafft wird, ein Nachlaß der Steuer nicht beansprucht werden kann.

5. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, ob die Abgabe von einem und demselben Fuhrwerk, wenn es im Laufe des Rechnungsjahres den Besitzer wechselt, mehrfach zu erheben sei, wird folgende Erläuterung erteilt:

Der Verkäufer hat nach dem im vorigen Absatz erörterten allgemeinen Grundsatz der Verordnung die ihm angelegte Abgabe unbedingt für das ganze Jahr zu bezahlen, dagegen steht ihm frei, ein anderes Fuhrwerk für das weggegebene anzuschaffen, von dem eine weitere Abgabe nicht zu entrichten ist.

In der Hand des neuen Eigenthümers ist das Fuhrwerk von dem auf den Besitzwechsel folgenden 1. April ab zu versteuern.

2. Aufnahme der Fuhrwerke.

6. Die alljährliche Aufnahme der nach der Verordnung steuerbaren Fuhrwerke liegt den Bezirksämtern und Distriktskommandos ob. Zu diesem Zwecke wird ein Steuerverzeichnis gefertigt — Muster A —, in welchem alle Steuerpflichtigen nach der Buchstabenfolge mit der Anzahl und Art der Fuhrwerke aufgeführt werden. Hieraus folgt, daß je auf 1. April diejenigen, welche in dem Steuerverzeichnis des Vorjahres als Fuhrwerksbesitzer aufgeführt sind, von selbst wieder in die Steuerregister für das neue Steuerjahr aufzunehmen sind und bei der Aufnahme am 1. April eine Anzeige nur dann zu machen haben, wenn sie am 1. April mehr Fuhrwerke besitzen, als sie bisher versteuert haben. Außerdem haben im April Anzeige zu erstatten diejenigen, welche am 1. April Eigenthümer von Fuhrwerken waren, ohne in die Steuerregister des Vorjahres aufgenommen zu sein.

7. Wer in den Steuerregistern des Vorjahres als Besitzer eines oder mehrerer steuerpflichtiger Fuhrwerke eingetragen ist, am 1. April aber keine steuerpflichtigen Fuhrwerke oder eine kleinere Anzahl derselben besitzt, hat dies im Monat April anzuzeigen, oder wenn er die Abmeldung unterläßt oder erst nach dem 30. April erstattet, die Steuer für das neue Verwaltungsjahr fortzuentrichten.

8. Wie die Anzeige der Fuhrwerke, so hat auch die Abmeldung derselben schriftlich oder mündlich bei dem Bezirksamt oder Distriktskommando zu erfolgen.

9. Wagensteuern, welche bis Ende April nicht bezahlt werden, sind zwangsweise beizutreiben.

10. Die alljährlichen Steuerregister werden durch die Finanzverwaltung angelegt, indem sie den Fuhrwerksbestand der abgeschlossenen Steuerregister in die Register für das nächste Rechnungsjahr vorträgt und die Uebereinstimmung der Einträge mit den Steuerregistern des Vorjahres beurkundet.

11. Diese Steuerregister sind längstens bis 1. März jedes Jahres den Bezirksämtern und Distriktskommandos zuzustellen; sofort haben diese für jeden im Steuerregister vorgetragenen Fuhrwerksbesitzer einen Steuerzettel nach Muster B auszufertigen und solchen bis spätestens 31. März dem Steuerpflichtigen einzuhändigen.

12. Ueber die in der Zeit vom 1. bis 30. April erstatteten Anzeigen und Abmeldungen sind in dem Steuerregister unter Spalte 6, 7 und 8 die aus den Ueberschriften dieser Spalten ersichtlichen Einträge zu machen und Neuanmeldungen entsprechend der im Muster aufgeführten Nr. 5 nachzutragen. Für die Abmeldungen ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

13. Am 31. Mai sind die Steuerregister abzuschließen und dem Gouvernement einzureichen, wobei dem letzteren etwaige unerledigte Anstände zur weiteren Verfügung anzuzeigen sind.

Windhoek, den 27. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Deutwein.

Beschluß des Bezirksgerichts Windhoek, betreffend die Bekanntmachungen von Eintragungen in das Handelsregister.

Die durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachungen von Eintragungen in das Handelsregister werden für den Bezirk des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu Windhoek im Jahre 1902

